

Gewerbe-Newsletter 06/2020

Auch in unserem neuen Gewerbe-Newsletter im Juni möchten wir Ihnen wieder praktische Infos und Tipps aus dem Versicherungsbereich an die Hand geben. Dieses Mal beschäftigen wir uns zum einen mit dem Thema **Leasingfahrzeuge**. Hier geben wir Ihnen Handlungsempfehlungen, damit Sie als Leasingnehmer im Schadenfall nicht auf den Kosten sitzen bleiben. Zum anderen überbringen wir gute Nachrichten aus dem Bereich der **betrieblichen Altersvorsorge**. Anfang des Jahres hat der Bundestag ein Gesetz verabschiedet, durch das Betriebsrentner weniger Sozialabgaben zahlen. Wir erläutern Ihnen in unserem Newsletter, für wen der neue KV-Freibetrag gilt, welche Änderungen sich dadurch ergeben und wann man die finanzielle Entlastung tatsächlich auf dem Konto spürt.

Versicherungsschutz und Leasing: Worauf Sie als Leasingnehmer achten sollten!



Wer selbstständig ist, braucht in der Regel ein oder mehrere Fahrzeuge. Fahrzeuge zu leasen, kann dabei eine attraktive Lösung sein. Wer jedoch Fahrzeuge least, muss für mögliche Schäden aufkommen, sofern sie über die vertragsgemäße Abnutzung hinausgehen. Und für den angemessenen Versicherungsschutz sind Sie als Leasingnehmer in der Regel selbst verantwortlich. Da ist es sinnvoll, wenn Sie einige Stolperfallen kennen, die einer Regulierung des Schadens durch den Versicherer entgegenstehen:

1. Damit ein Versicherer einen Schaden regulieren kann, braucht er – wie bei einem gekauften Fahrzeug auch – einige **Informationen** von Ihnen. Dafür müssen beispielsweise Fragen wie „Was ist passiert?“, „Wann ist es passiert?“ und „Was wird es kosten?“ beantwortet werden können. Sie müssen dem Versicherer in jedem Fall die Möglichkeit geben, auch prüfen zu können, ob ein Schaden überhaupt versichert gewesen ist und welche nächsten Schritte er einleiten muss. Je genauer die Dokumentation, desto besser.
2. **Melden Sie einen Schaden unverzüglich** und nicht erst, wenn am Ende der Leasingzeit der Wagen bewertet und auf mögliche Mängel hin überprüft wird. Der Schaden muss nicht nur bei Ihrer Versicherung, sondern auch bei dem Leasinggeber rechtzeitig angezeigt werden. Denn der Leasinggeber entscheidet im Schadenfall über die weitere Vorgehensweise und muss seine Freigabe hierzu erteilen. Dies ist wichtig, damit ein Schaden möglichst frisch begutachtet werden kann und über die Zeit nicht schlimmer wird. Die Regulierung wird schwierig, wenn Schäden über den Leasingzeitraum angesammelt und nicht mehr konkret zugeordnet werden können. Deswegen melden Sie Schäden auch an Leasingfahrzeugen immer direkt nach dem Eintritt an uns. Wir begleiten dann die Schadenabwicklung von der Meldung bis hin zur Regulierung.

3. Es sollte bei dem Abschluss der KFZ-Versicherung eine **GAP-Deckung** in die Kaskodeckung miteingeschlossen werden. Durch Laufleistung, Verschleiß und Fahrzeugzustand bildet sich der Wert eines Fahrzeugs. Kommt es zum Schadenfall, wird dieser Zeitwert als Entschädigungsobergrenze angesetzt. Die Leasingbank berechnet auf Basis des Neupreises, der Laufzeit des Leasingvertrags und der vereinbarten Fahrleistung allerdings einen eigenen Restleasingwert. Übersteigt dieser zum Schadenzeitpunkt den Zeitwert, tut sich eine Lücke auf, die Sie aus eigener Tasche füllen müssen. Die GAP-Deckung springt an dieser Stelle für Sie ein und übernimmt die Auffüllzahlung. Dies bietet mehr kalkulierbare Sicherheit, beispielsweise im Falle eines Totalschadens.
4. Sollte Ihr Leasinggeber ein **Rundum-Sorglos Paket** anbieten, das auch den Versicherungsschutz miteinschließt, prüfen Sie vor Abschluss genau das **Preis-Leistungs-Verhältnis**. Reichen Ihnen die inkludierten Versicherungsleistungen aus? Wie teuer wäre eine vergleichbare Versicherung bei einem anderen Anbieter? Das sind Fragen, die Sie – auch gerne mit uns zusammen – unbedingt klären sollten.

Neuer KV-Freibetrag für bAV-Leistungen



Der Bundestag hat ein Gesetz verabschiedet, durch das Betriebsrentner ab Januar 2020 weniger Sozialabgaben zahlen. Durch einen neuen Krankenversicherungsfreibetrag werden insbesondere Bezieher geringerer bAV-Leistungen entlastet – zumindest zukünftig. In der Praxis wird die Umsetzung noch einige Monate dauern.

Änderungen durch den KV-Freibetrag

Bisher mussten Betriebsrentner auf die gesamte Rente volle Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von rund 19% zahlen. Nur kleine Betriebsrenten unter der Freigrenze von monatlich 155,75€ (das war der Wert für 2019) blieben von dieser Regelung unberührt. Wurde der Grenzwert auch nur minimal überschritten, fiel der gesamte Betrag der Versorgungsbezüge insgesamt unter die Kranken- und Pflegeversicherungspflicht. Dies hat sich seit Jahresbeginn mit dem sogenannten **GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz** geändert. Die meisten Betriebsrentner werden nun bei den Krankenkassenbeiträgen entlastet. Denn für alle Betriebsrenten gilt jetzt ein Freibetrag von derzeit 159,25€. Auf diesen werden keine Krankenkassenbeiträge fällig. Erst auf darüberhinausgehende Betriebsrenten müssen dann Beiträge gezahlt werden. Der Freibetrag beträgt 1/20 der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Diese Bezugsgröße ist dynamisch und beläuft sich für das Jahr 2020 auf monatlich 3.185€ ($3.185 \text{ €} : 20 = 159,25\text{€}$). Der neue Freibetrag gilt jedoch nur für die Krankenversicherung. Hinsichtlich des Pflegeversicherungsbeitrags bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Berechnung und Ersparnisse

Für die Berechnung der Krankenkassenbeiträge wird nun von den zusammengerechneten Betriebsrenten einer Person der Freibetrag abgezogen. Nur von dem verbleibenden Betrag wird der Beitrag zur Krankenversicherung berechnet. Entlastet werden also insbesondere Empfänger kleinerer Betriebsrenten.

Nehmen wir folgendes Rechenbeispiel: Eine Rentnerin bekommt 250€ Betriebsrente. Davon werden nun im Vorfeld 159,25€ abgezogen. Die Frau muss nun also nur auf die restlichen 90,75 € Krankenversicherungsbeiträge zahlen. Das sind in ihrem Fall 14,07€ statt wie bisher 38,75€. Klar wird dadurch aber auch: Umso höher die bAV-Leistungen, desto geringer fällt die prozentuale Ersparnis aus.

Für wen gilt der neue KV-Freibetrag?

Der Freibetrag gilt für alle in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Bezieher von bAV-Leistungen. Für die Rentner, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse der Rentner sind, gilt diese Neuregelung nicht! Sie müssen weiterhin Krankenversicherungsbeiträge auf ihre volle Betriebsrente zahlen. Ebenfalls wirkungslos ist der neue Freibetrag für Rentner mit Bezügen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze. Diese liegt im Jahr 2020 bei 56.250€.

Generell gilt: Mit dem neuen Freibetrag in Kombination mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz steigt die Attraktivität der betrieblichen Altersversorgung für alle Mitarbeiter. Speziell auch älteren Mitarbeiter bietet sich die Möglichkeit, ihre Altersversorgung auf rentable Art und Weise auf zu bessern.

Die Bezieher von Betriebsrenten müssen leider noch etwas warten, bis sie die finanzielle Entlastung auf ihrem Konto auch tatsächlich spüren. In der Praxis kann die **Umsetzung noch bis Ende 2020** dauern. **Die Einsparungen werden dann rückwirkend erstattet.** Als Versicherter müssen Sie oder Ihre Mitarbeiter keinen Antrag stellen, damit der neue KV-Freibetrag bei Ihnen berücksichtigt wird. **Das Erstattungsverfahren verläuft automatisiert.**

Sollten Sie Fragen zu diesem Thema oder bezüglich Ihres Versicherungsschutzes haben, kommen Sie gerne auf uns zu.